# Beilage zu eCH-0279 – Architekturvision 2050 - Kurzfassung

| | |
|---|---|
| **Name** | Architekturvision 2050 - Kurzfassung |
| **eCH-Nummer** | eCH-0279 |
| **Version** | 1.0.0 |
| **Status** | Genehmigt |
| **Beschluss am** | 2025-09-04 |
| **Ausgabedatum** | 2024-04-12 |
| **Sprachen** | Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung) |
| **Fachgruppe** | SEAC |
| **Herausgeber / Vertrieb** | Verein eCH, Räffelstrasse 20, 8045 Zürich<br>T 044 388 74 64 / info@ech.ch / www.ech.ch |

## Zusammenfassung

Die vorliegende Beilage zum Whitepaper «Architekturvision 2050» stellt die geplante Soll-Architektur für die Behördenleistungen aller föderalen Ebenen der Schweiz samt den benötigten Unterstützungsmitteln wie Geschäftsfähigkeiten, Plattformen und IT-Infrastrukturen im Sinne einer Langfrist-Vision in einer prägnanten Form als Kurzfassung für ein breites Publikum vor.

# Inhaltsverzeichnis

**1 Einleitung ..... 3**
**1.1 Status ..... 3**
**2 Kurzfassung der Architekturvision 2050Titel 1 ..... 3**
**3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter ..... 13**
**4 Urheberrechte ..... 13**
**Anhang A – Referenzen & Bibliographie ..... 14**
**Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung ..... 14**
**Anhang C – Abkürzungen und Glossar ..... 14**
**Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion ..... 14**
**Anhang E – Abbildungsverzeichnis ..... 14**

# Hinweis

Im vorliegenden Dokument wird bei der Bezeichnung von Personen eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Basis bildet der Leitfaden der Bundeskanzlei. Je nach Situation kommen Paarformen (Bürgerinnen und Bürger), geschlechtsabstrakte Formen (versicherte Person), geschlechtsneutrale Formen (Versicherte) oder Umschreibungen ohne Personenbezug zum Einsatz. Das generische Maskulin (Bürger) ist nicht zulässig. Vollformen werden in fortlaufenden Texten verwendet, also in Texten, die aus ausformulierten Sätzen bestehen. In verknappten Textpassagen, namentlich in Tabellen, können Kurzformen verwendet werden. Dabei wird die Kurzform mit Schrägstrich, aber ohne Auslassungsstrich verwendet (Referent/in). Genderstern und ähnliche Schreibweisen werden nicht verwendet.

# 1 Einleitung

## 1.1 Status

Genehmigt: Das Dokument wurde vom Expertenausschuss genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

# 2 Kurzfassung der Architekturvision 2050Titel 1

**Was ist das Problem?**

Die Behörden in der Schweiz nutzen das schlummernde Zusammenarbeitspotential in der Erbringung ihrer Leistungen noch zu wenig. Dies schlägt sich in Behördenleistungen nieder, welche diejenigen, welche sie nutzen wollen, noch zu aufwändig, zu langsam, zu wenig übergreifend, zu kompliziert, zu intransparent, zu wenig standardisiert, zu redundant, zu benutzerunfreundlich und zu wenig vertrauenserweckend sind. Dies gerade auch unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Digitalisierung. Wegen den (international) sehr guten analogen Behördenleistungen war der Leidensdruck bisher nicht sehr hoch. Zudem erschwert der Föderalismus die Zusammenarbeit. Dieser führt natürlicherweise zu einer grossen Heterogenität bezüglich Leistungen, Systemen, Organisation und Technologieeinsatz.

**Was ist der Lösungsansatz?**

Die schweizerischen Behörden stärken den Standort Schweiz, indem sie die Benchmark für zeitgemässe Behördenarbeit setzen. Mit der Architekturvision 2050 wird skizziert, wie die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen aussehen. Diese Architektur ist die Basis, um die notwendigen politischen Weichenstellungen voranzutreiben.

Es gilt, durch eine Vision zur gemeinsamen Gestaltung der Digitalisierung das Zusammenarbeitspotential der schweizerischen Behörden im Sinne eines Verbundes freizulegen. Dies unter Berücksichtigung des bestehenden Föderalismus, nein, sogar, indem dieser als Chance verstanden wird. Was es dazu braucht, ist der breitflächige Wille, das, was gestaltet wird (Behördenleistungen, Systeme, Organisation, Technologieeinsatz usw.), so zu tun, dass die Durchgängigkeit, die Einheitlichkeit, die Nutzbarkeit und die Interoperabilität gesteigert wird.

**Welcher Auftrag ergibt sich daraus?**

Entscheider in Architekturfragen der schweizerischen Behörden: Schaffen Sie günstige Rahmen-bedingungen für die Umsetzung der Architekturvision 2050 in Ihrem Verantwortungsbereich.

Entscheider in der öffentlichen Verwaltung aller föderalen Ebenen, der Wirtschaft, der Forschung und der Zivilgesellschaft: Helfen Sie mit, die Wirkung der Verwaltungen gemeinsam zu steigern und die Behördenleistungen zusammen zu optimieren, indem Sie sich in Ihrem Tun am gemeinsamen Zielbild ausrichten!

**Zweck der Architekturvision 2050**

Die Architekturvision 2050

- richtet sich an die öffentliche Verwaltung aller föderalen Ebenen, die Wirtschaft, die Forschung und die Zivilgesellschaft. Sie soll gesellschaftspolitisch neutral aufzeigen, wohin sich die Gestaltung der Behördenleistungen entwickeln (Thesen) und welche Bedeutung diese Entwicklung für Wirtschaft und Gesellschaft hat;
- ermöglicht den bereichs-/ themenübergreifenden Verwaltungsvollzug, die digitale Transformation der Verwaltung im Sinne eines langfristigen Zielbilds und das Zusammenspiel der digitalen Behördenleistungen in der Schweiz unter Berücksichtigung des Einsatzes von neuen Mitteln;
- gilt für alle föderalen Ebenen (Gemeinde, Kantone, Bund), ist wiederverwendbar und «zeitlos»;
- strukturiert einen «Gestaltungsraum», an welchem sich Beschreibungen von Zielbildern (mittels Architekturen), des Weges zum Ziel (mittels Strategien) und der konkreten Priorisierung der Umsetzung (mittels Projektportfolien) ausrichten.

**Erwartungen der Stakeholder**

Dank digitalisierter Systeme können Informationen nahezu beliebig schnell nahezu grenzenlos (örtlich und organisatorisch) geteilt und kopiert werden und dies bei hoher Informations- und Datenqualität. Durch ausreichende Beschreibung der Daten können so verschiedene Politik- und Fachbereiche Informationen austauschen und sich miteinander abstimmen.

Durch Standardisierung sind interoperable Leistungen möglich, die eine echte End-to-End Digitalisierung darstellen.

Die Digitalisierung gestattet weiter den einfachen Bezug von Behördenleistungen. Die eigenen Daten und deren Nutzung sollen transparent sein und bei Bedarf selbst kontrolliert werden können (Digitale Selbstbestimmung).

In einer nächsten Krise wie Corona wollen wir das Meldewesen von medizinischen Daten im Griff haben und bei einer kommenden Energiemangellage das Management von Wetter- und Energieproduktionsdaten. Bei Erfassung, Integration und Verbreitung von Informationen erwarten wir Fortschritte. Rechtliche Grundlagen für die Informationserhebung und -verarbeitung sollen mit Voraussicht geschaffen werden, so dass auf Notverordnungen verzichtet werden kann. Gerade bei der Informationsintegration über verschiedene Bereiche (z.B. Gesundheit und Mobilität) und föderale Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) erwarten die Stakeholder deutliche Fortschritte. Die Integration von Information muss also so vorbereitet sein, dass diese bei Bedarf schnell realisiert werden kann (d.h. die Informationsbereitstellung muss lagegerecht rasch erfolgen können).

### Funktion von Architektur

Um das Potential der Digitalisierung (unter Einhaltung der digitalen Souveränität) zu nutzen, ist die Gestaltung von durchgängigen Behördenleistungen, von übergreifenden Informationsflüssen und von interoperablen IKT-Plattformen und -Infrastrukturen, also die Architekturgestaltung, ein Schlüsselelement. Mit Soll- oder Zielarchitekturen kann proaktiv auf die Zukunftsgestaltung Einfluss genommen werden. Zudem schafft Architektur Planbarkeit in der Zusammenarbeit der Behörden und damit Potential für die agile Bereitstellung von Behördenleistungen.

Darüber hinaus kann mit Architekturen in einer frühen Phase der Finanzierungsbedarf abgeschätzt werden.

Die grundlegenden Anforderungen an die Verwaltungstätigkeit und damit deren Kernprozesse sind sehr stabil. Nach dem Merksatz «Gouverner c'est prévoir» schauen wir daher weit voraus und stellen uns vor, wie die Verwaltung im Jahr 2050 funktionieren kann. Es geht um die Stärkung des Standortes Schweiz. Die Architekturvision 2050 will hierzu einen gangbaren Weg aufzeigen.

### Steigerung von Behördenleistung und Verwaltungswirkung

Behörden sind ein wesentlicher Standortfaktor der Schweiz. Zweck der Behörden in der Erbringung ihrer Aufgaben ist, die Wirkung in den verschiedenen Politikbereichen wie Bildung, Aussenbeziehungen, Sicherheit, Gesundheitswesen, Infrastruktur zu erhöhen und die vorhandenen Ressourcen wirkungsvoller einzusetzen (Wirkungsmodell).

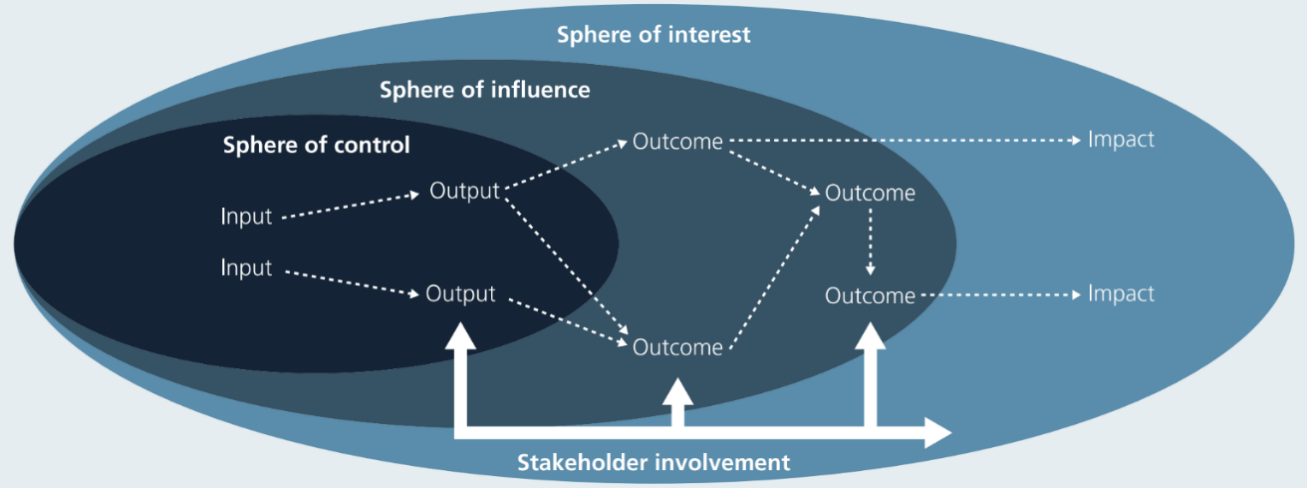


Abbildung 1: Wirkungsmodell[1]

Mit den Verwaltungen auf allen föderalen Ebenen soll die angestrebte Wirkung (Impact) im Interessenbereich erzielt werden. Behördenaufgaben werden untereinander abgestimmt, damit diese in den Wirkungsräumen (Sphere of Interest) mit möglichst geringem Einsatz von Ressourcen ihre Wirkung erzielen. Die Koordination über die föderalen Ebenen und zwischen den Wirkungsräumen ist Sache der Politik. Sie verteilt hierzu die Aufgaben untereinander abgestimmt und überlappungsfrei.

[1] Mission-oriented innovation policy for transformative change (fraunhofer.de)

Ein wichtiger Ansatz zur Wirkungserhöhung von Behördenleistungen liegt in der Optimierung deren Outputs. Umfassende Neugestaltungen, gerade zum Output, sind durch Digitalisierung möglich - Es gilt zu verwirklichen, dass die Verwaltung gegenüber Wirtschaft und Bevölkerung als homogener Leistungserbringer auftritt (EINE Verwaltung).

Informationen und Daten werden verwendet, um die Wirkung zu erhöhen. Die Wirkungsräume korrespondieren mit Datenräumen (für das Gesundheitswesen z.B. sind es Gesundheitsdaten). Die Gestaltung dieser Datenräume (oder terminologisch besser: «Datenökosysteme», weil offener) ist für die Digitalisierung grundlegend. Das Wirkungsmodell oben unterstützt damit die Analyse der Digitalen Transformation.

**Optimierung von Behördenleistungen mittels gemeinsamer Digitaler Transformation**

Durch die Digitale Transformation schaffen die Behörden mit interoperablen, digitalen Grundleistungen ein volkswirtschaftlich und gesellschaftlich elementares Fundament für die digitale Schweiz. Die notwendigen Rahmenbedingungen werden partizipativ festgelegt, so dass sich deren (Grund)-Leistungen nachhaltig zum Nutzen aller weiterentwickeln.

Eine Behörde muss sich hierzu relevant verändern. Die durch die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung zu gestaltende digitale Transformation wird die Behördenleistungen und deren Erbringung stark verändern. Es geht dabei nicht nur um die Zusammenarbeit von Behörden mit Betroffenen, sondern auch um die enge Zusammenarbeit mit bisherigen und neuen Partnern, insbesondere auch, um Informationen einfach auszutauschen. Dies gilt sowohl bei der Erbringung von Behördenleistungen (Kernaufgaben) wie auch für Führungs- und Supportfähigkeiten.

Digital verfügbare, integral architektierte Behördenleistungen, die trotz zunehmender Regeldichte einfach abgewickelt werden können, bilden einen massgeblichen internationalen Wettbewerbsvorteil. Dabei spielt die Interoperabilität der beteiligten Organisationen (gemeinsame Verständnis der Aufgabenteilung) und Systeme (gemeinsames Verständnis über die Informationselemente, welche ausgetauscht werden) im föderalen Umfeld für alle Stakeholder eine entscheidende Rolle. Diese Interoperabilität muss dabei von der Rechtsetzung auch gewollt resp. zugelassen sein. Die Fähigkeit, digitale Leistungen agil den sich aus der Rechtsetzung ergebenden Bedürfnissen anpassen zu können, stärkt die Attraktivität der Schweiz als «Digital Player». Kann sich eine Behörde innerhalb ihres Rechtsrahmens agil entwickeln, erhöht sie damit direkt auch die Souveränität der Nation.

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sollen mittels einer End-to-End Digitalisierung als vernetztes Gesamtsystem durchgängig medienbruchfreie Behördenleistungen erbringen. Bevölkerung, Unternehmen und auch den weiteren Anspruchsgruppen wird eine effektive, transparente und sichere digitale Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Jede föderale Ebene hat ähnliche Herausforderungen. Es geht darum, dass

- die Verwaltungen ihre Dienstleistungen so einfach wie möglich, flexibel an neue Rechtsetzung anpassbar und gut verfügbar erbringen;
- neue Anforderungen (z.B. aufgrund sich ändernder Rechtsetzung) rasch umgesetzt werden können;
- der Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft im Zentrum steht;
- und verwaltungsübergreifende Dienste und Interoperabilität selbstverständlich werden.

Hierzu müssen neue Wege ermöglicht und gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Nutzung von Synergien (z.B. bei gemeinsamen Basisdaten und Diensten) muss gefördert und gefordert werden.

**Globale Megatrends als Treiber des Wandels**

Das deutsche Zukunftsinstitut hat 12 Megatrends[2] identifiziert, die alle Lebensbereiche global betreffen und mindestens 50 Jahre dauern. Die Digitalisierung hat darin ein hohes Gewicht. Die drei für die Digitalisierung relevantesten Megatrends sind Konnektivität (Prinzip der Vernetzung auf Basis digitaler Infrastrukturen), Sicherheit (IKT- und Cybersicherheit) und New Work (Verständnis der Arbeit in der digitalisierten Welt).

**Digitalisierungsthesen**

Aus den Megatrends leiten sich die Digitalisierungsthesen ab, welche Annahmen zur Entwicklung der digitalen Transformation der Verwaltung darstellen.

- Bedarfsgerechte und koordinierte Kommunikationskanäle: Die Abwicklung (von Behördengeschäften) ist über Plattformen derart integriert, dass Betroffene sämtliche angebotenen Kanäle nach Wahl und parallel nutzen können.

- Proaktivität und Privatheit: Die Behörden wissen genügend über Betroffene und ihre Stakeholder, um ihre Leistungen vorausschauend und proaktiv zu erbringen. Die Kontrolle über persönliche Daten bleibt soweit möglich bei den Betroffenen.

- Information im Zentrum: Informationen stehen im Kern des Verwaltungshandelns und dienen als Grundlage für Evaluationen und Entscheidungen (Datenverfügbarkeit und -integrität).

- Interoperabilität durch Regulation und Standardisierung: Durch gemeinsam geschaffene Rahmenbedingungen auf technischer, semantischer, organisatorischer und rechtlicher Ebene können interföderale und kundenorientierte Lösungen entwickelt werden.

- Hohe Anpassungsfähigkeit: Es besteht Offenheit für Innovation und disruptive Veränderungen. Neue Anforderungen an Behördenleistungen lassen sich schnell umsetzen und ausrollen. Die Architektur des Gesamtsystems, Organisation und Prozesse sind auf schnelle Veränderungen ausgelegt und machen diese beherrschbar.

[2] New Work, Globalisierung, Mobilität, Konnektivität, Neo-Ökologie, Gesundheit, Wissenskultur, Individualisierung, Gender Shift, Sicherheit, Silver Society und Urbanisierung

**Europäische Stossrichtungen**

Um auf europäischer Ebene diesem Wandel begegnen zu können, haben am 6.10.2017 die EU und die EFTA inklusive Schweiz die Tallinn Declaration on eGovernment verabschiedet.

Das European Interoperability Framework (EIF), zu Deutsch Europäischer Interoperabilitätsrahmen[3] steht für ein gemeinsam beschlossenes Konzept für die Bereitstellung europäischer öffentlicher Dienste in interoperabler Form. Es macht Interoperabilitätsvorgaben aus rechtlicher, organisatorischer, semantischer und technischer Sicht in Form von gemeinsamen Grundsätzen, Modellen und Empfehlungen.

Das EU-Parlament hat 2023 den weiteren Verhandlungen zum «European Interoperability Act» zwecks Operationalisierung des EIF (Investitionsentscheide zur Förderung der Interoperabilität) mit sehr grosser Mehrheit zugestimmt.

**Prinzipien der Architekturvision 2050**

Zur Umsetzung der Digitalisierungsthesen geht es darum, ein gemeinsames Verständnis für das Gesamtsystem zu schaffen. Dies lässt sich durch das Befolgen von Architekturprinzipien und mit einem gemeinsamen architektonischen Zielbild erreichen.

Die Architekturvision stützt sich auf Prinzipien (Grundsätze), die im EU eGovernment Action Plan 2016-2020 definiert wurden. Dieselbe Basis nutzt auch die DVS für die Prinzipien der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027». Die Prinzipien sind:

- Standardmässig digital: Öffentliche Verwaltungen stellen ihre Dienstleistungen vorzugsweise digital bereit (einschliesslich maschinenlesbarer Informationen), wobei andere Kanäle für diejenigen offenbleiben, die digital nicht erreichbar sind.

- Once-Only-Prinzip: Die öffentlichen Verwaltungen stellen sicher, dass betroffene Personen und Unternehmen dieselben Informationen nur einmal an eine öffentliche Verwaltung übermitteln müssen.

- Standardmässig interoperabel: Dienste sind so gestaltet, dass sie sich mit anderen Diensten ergänzen und über organisatorische Grenzen hinweg kombiniert werden können.

- Inklusion und Barrierefreiheit: Die öffentlichen, digitalen Dienste sind standardmässig inklusiv und nichtdiskriminierend. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse.

- Offenheit und Transparenz: Öffentliche Verwaltungen tauschen Informationen und Daten untereinander aus. Personen und Unternehmen ist möglich, auf ihre eigenen Daten zuzugreifen, die Daten und Datenzugriffe zu kontrollieren und gegebenenfalls zu intervenieren.

- Standardmässig grenzüberschreitend: Die öffentlichen Verwaltungen machen relevante digitale öffentliche Dienste grenzüberschreitend verfügbar und verhindern eine weitere Fragmentierung der Behördenleistungen, um so die Mobilität innerhalb der Schweiz (und in der Welt) zu erleichtern.

[3] https://ec.europa.eu/isa2/eif_en

- Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit: Der Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre und die Sicherheit werden «by design, by default, zero trust» angedacht und gehen über die blosse Einhaltung des Rechtsrahmens hinaus.

**Zielbild**

Heute fehlt für die Behörden der Schweiz ein verbindlicher architektonischer Rahmen, innerhalb welchem Architekturen entwickelt, Strategien formuliert und Projekte abgewickelt werden. In Zukunft soll dieser Rahmen zur strukturellen Koordination und Abstimmung zwischen den Schweizer Behörden verwendet werden. Der Rahmen soll so weit detailliert werden, dass er als formales Steuerungsinstrument in den Bereichen Architekturen, Strategien und Projekten dient.

Mit dem Zielbild wird eine gemeinsame Vision geschaffen. Das Zielbild ist der Kern der Architekturvision 2050. Mit Hilfe der Vision können Strategien, Architekturen und Umsetzungsprojekte aller föderalen Ebenen ausgerichtet werden.

Das Zielbild weist eine Struktur auf. Diese Struktur unterstützt das Formulieren von inhaltlichen Zielen, an denen die Ausrichtung erfolgen soll.

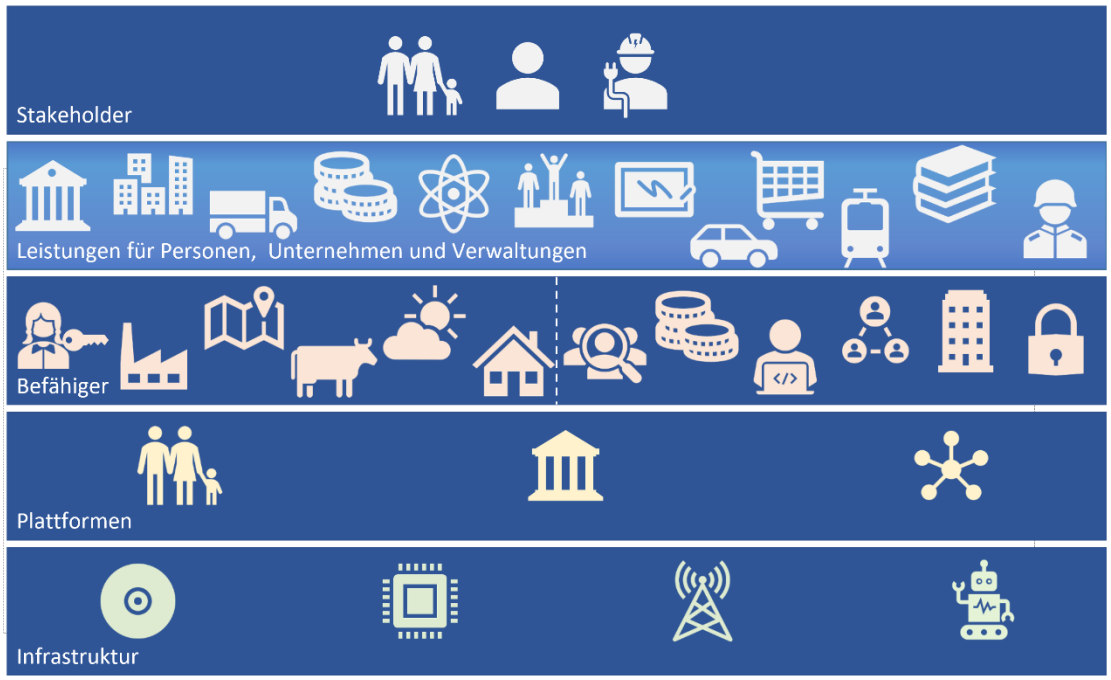


Abbildung 2: Digitalisierung der Verwaltung

**Strukturierung des gemeinsamen Zielbildes**

Das Zielbild wird strukturell als Rahmen (Framework) abgebildet. Der Rahmen besteht aus fünf Architekturebenen:

- Stakeholder
- Leistungen für Personen, Unternehmen und Verwaltungen
- Befähiger (zweiteilig)
- Plattformen
- Infrastruktur

**Die Ebenen des Zielbildes (von oben nach unten)**

*Stakeholder (Anspruchs- und Interessensgruppen):* Die wesentlichen Stakeholdergruppen im Zusammenhang mit der Erbringung von Behördenleistungen sind

- die betroffenen Personen, Unternehmen oder Behörden, welche (Behörden-) Leistungen beziehen und durch ihre Wirkungen betroffen sind (Betroffene),
- die Behörde, welche die Behördenleistung mit Unterstützung von Lieferanten bereitstellt und erbringt,
- sowie die Partner der Behörde (andere Behörden oder Organisationen), die Teilleistungen zugunsten der Betroffenen erbringen.

*Leistungen für Personen, Unternehmen und Verwaltungen:* Die Betroffenen beziehen Leistungen der Behörden, konkret z.B. Baubewilligung mit einem Bewilligungsverfahren für ein Baugesuch im föderalen Rahmen.

*Befähiger:* Geschäftsfähigkeiten der Behörden, die notwendig sind, um die gewünschten Leistungen behörden- und organisationsübergreifend zu ermöglichen. Auf diese Befähiger gibt es zwei Perspektiven:

Gemeinsamer Kontext (links): Diese Geschäftsfähigkeiten dienen dem gemeinsamen Verständnis des gemeinsamen Kontexts, soweit dieses Verständnis für die Leistungserbringung notwendig ist. Bezogen auf eCH-0122 handelt es sich dabei um die Fähigkeiten mit Voraussetzungscharakter.

Gemeinsame Behördeninnensicht (rechts): Diese Geschäftsfähigkeiten dienen der organisationsübergreifenden Bereitstellung und Erbringung von Leistungen. Hierzu gehören die Führungs- und Supportfähigkeiten der Organisationen wie Strategie, Planung, Organisation, Architektur oder Finanzen, HR, IT, Logistik. Bezogen auf eCH-0122 handelt es sich dabei um die Fähigkeiten der Führung und Unterstützung.

*Plattformen:* Plattformen ermöglichen die Zusammenarbeit über Behördengrenzen hinweg und auch mit externen Stakeholdern. Für die Betroffenen schaffen sie den Zugang zu den Leistungen.

*Infrastruktur:* Speicher-, Rechenressourcen- und Netzwerkinfrastrukturen ermöglichen die sichere Datenverarbeitung. Sensoren und Aktoren erfassen die Welt (erheben Information) bzw. setzen Entscheide um.

**Ausrichtung am gemeinsamen Zielbild**

Neben der bereits beschriebenen formalen Ausrichtung am Rahmen geht es darum, in den einzelnen Rahmenelementen (im Moment vor allem Ebenen) inhaltliche Schwerpunkte für die Vision festzulegen.

*Stakeholder*

Auf der Ebene der Stakeholder geht es darum, diese zu befähigen, einheitlich und übergreifend auf alle benötigten Behördenleistungen zugreifen zu können. Dies umfasst z.B. die Auffindbarkeit von Behördenleistungen (Leistungsverzeichnis), die Beantragung von Behördenleistungen, die Bewilligung des Zugriffs auf relevante Daten der Behörden, … Heute stehen diesen Fähigkeiten zahlreiche Hürden im Weg, z.B. die fehlende rechtsverbindliche Identifikation von natürlichen Personen usw.

*Befähiger*

Auf der Ebene der Befähiger liegt der Schlüssel für die übergreifenden Zusammenarbeit. Dies ist darin begründet, dass Infrastruktur und Plattformen über die globale Technologieentwicklung fortlaufend vereinheitlicht (Stichwort «Global Players» und «Best Practices») werden. Heute sind die Befähiger häufig in den föderalen Strukturen über lange Zeit heterogen gewachsen, leiden selbst unter hohen Kosten aus Legacy-Systemen / Plattformen und weisen ein hohes Beharrungsvermögen auf (fehlende Einigkeit zu «Best Practices»).

*Befähiger «Gemeinsamer Kontext»*

Ein gutes Verständnis des gemeinsamen Kontexts erlaubt es, die Informations- und Datenqualität und die Durchgängigkeit von Behördenleistungen sowie deren Wirkungen zu erhöhen. Damit erfährt das gesamte System eine höhere Effektivität und Effizienz. Die von diesen Befähigern bereitgestellte Information ist für alle Behörden, die Gesellschaft und die Volkswirtschaft essenziell, um die entsprechenden Subjekte oder Objekte eindeutig identifizieren zu können. Es geht dabei um Registrierung und Auskünfte über Einwohner, Schweizer Behörden, Unternehmungen, Tiere, Gebäude und Grundstücke der Schweiz. Auch die Erstellung von geografischen Referenzinformationen und die Bereitstellung dieser Informationen fällt darunter, sowie die Rechtssammlung, also die Verwaltung und Bereitstellung der Sammlung der Regulationen und Auskünfte darüber.

*Befähiger «Gemeinsame Behördeninnensicht»*

Der Bereich der Führungsfähigkeiten umfasst die Steuerung und Führung jeder einzelnen Organisation auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde, aber auch das Management des Gesamtsystems der Behörden inkl. ihrer Partner. Heute ist dieser Bereich heterogen gewachsen. In Zukunft wird eine Angleichung sowohl bezüglich Daten als auch bezüglich Prozessen erforderlich sein, um Behördenstellen gut untereinander koordinieren zu können. Dafür sind übergreifende Führungsinstrumente notwendig, um z. B. gemeinsame Strategien oder Planungen effektiv und effizient umsetzen zu können. Es geht dabei um Strategiearbeiten, Organisation und Unternehmensarchitektur, die Geschäftsplanung, das Management von Programmen und Projekten, das Controlling, die Analytik sowie um das Leistungs-, Prozess- und Qualitätsmanagement.

Die Befähiger im Bereich „Unterstützende Funktionen“ beinhalten die „klassischen“ querschnittlichen Unterstützungsdienste, die die Leistungsbereitstellung und -erbringung unterstützen. Dazu gehören die Finanzen, das Personalwesen, die Beschaffung, die interne Informatik, die Geschäftsabwicklung, die Logistik, das Immobilienwesen, sowie die Information und Kommunikation. Auch diese sind heute heterogen gewachsen und benötigen eine Angleichung sowohl bezüglich Daten als auch bezüglich Prozessen.

*Plattformen*

Plattformen helfen, Leistungen effizienter zu integrieren, ermöglichen einen interoperablen Datenaustausch und unterstützen die Qualität gemeinsam erbrachter Dienste. Dadurch werden behördenübergreifende Leistungen effektiv und effizient ermöglicht. Plattformen bieten Lösungsbausteine für bestimmte Aufgabenstellungen bei der Bereitstellung von Behördenleistungen für die Betroffenen, die Behörde bzw. ihre Partner an. Mit der Bereitstellung von Plattformen für gleichartige Lösungsbausteine können Behördenleistungen schneller bereitgestellt werden. Heute sind die verfügbaren Plattformen heterogen gewachsen und häufig nicht interoperabel. Es geht dabei nicht darum, diese zu vereinheitlichen, sondern nur darum, diese über gemeinsame Schnittstellendefinitionen interoperabel zu machen.

*Infrastruktur*

Die Konsolidierung und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur ist eine Frage der Effizienz und Sicherheit. Der Kostendruck und die Sicherheitsanforderungen werden dazu zwingen, weiter zusammenzulegen. Damit ist nicht zwingend eine Zentralisierung gemeint (diese kann der Resilienz abträglich sein), sondern eher ein Verbunddenken.

# 3 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

**eCH**-Standards, welche der Verein **eCH** den Benutzenden zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen oder welche **eCH** referenzieren, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche den Benutzenden auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Die Benutzenden sind verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit der Benutzenden, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche den Benutzenden aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

# 4 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichten sich die Erarbeitenden, ihr betreffendes geistiges Eigentum oder ihre Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen urhebenden Person von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

**eCH**-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

# Anhang A – Referenzen & Bibliographie

Keine

# Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

| | |
|---|---|
| Andreas Spichiger | Bundeskanzlei |
| Markus Mast | Eraneos Switzerland AG |

eCH Fachgruppe SEAC, Architekturboard eGov Schweiz, Architekturboard Bund

# Anhang C – Abkürzungen und Glossar

| | |
|---|---|
| EIF | European Interoperability Framework |
| DVS | Digitale Verwaltung Schweiz |

# Anhang D – Änderungen gegenüber Vorversion

Dies ist die erste Version.

# Anhang E – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wirkungsmodell ..... 5

Abbildung 2: Digitalisierung der Verwaltung ..... 9